S 4 SF 5/20 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erinnerungsrecht Rechtsanwaltsvergütung Toleranzgrenze Umstandsmoment Verwirkung
Leitsätze	Unabhängig vom zeitlichen Moment bedarf die Annahme einer Verwirkung auch im Kostenrecht noch eines Umstandsmoments (vgl. Keller, in: jurisPR-SozR 8/2019, Anm. 3, E.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.12.2018 – L 7 AS 4/17 B, juris Rn. 17; Thüringer LSG, Beschluss vom 23.07.2018 – L 1 SF 497/16 B, juris Rn. 18 ff; LSG NRW, Beschluss vom 30.042018 – L 9 AL 223/16 B, juris Rn. 35 f.). Soweit sich das BayLSG in der Vergangenheit darauf festgelegt hat, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Verwirkung zumindest der Staatskasse regelmäig schon nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der Gebührenfestsetzungsentscheidung eintritt (grundlegend Bayerisches LSG, Beschluss vom 04.10.2012 – L 15 SF 131/11 B E, juris Rn. 18 ff.), ohne zwischen Zeit- und Umstandsmoment zu unterscheiden, hält der Senat hieran nicht mehr fest (vgl. hierzu Grundsatzbeschluss des Senats vom 29.08.2022, L 12 SF 298/18). Denn allein der Zeitablauf begründet keine Verwirkung.
Normenkette	RVG § 14 RVG § 56 Abs. 2 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SF 5/20 E
Datum	12.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 159/20
Datum	15.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Beschwerde werden der Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 12.05.2020, S 4 SF 5/20 E, sowie die VergÃ¼tungsfestsetzung der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle vom 07.02.2019 abgeÃ¤ndert. FÃ¼r das Verfahren S 7 AS 655/18 ER wird die aus der Staatskasse zu erstattende VergÃ¼tung auf 470,05 Euro festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I.

Zwischen den Beteiligten streitig ist die HÃ¶he der aus der Staatskasse zu erstattenden VergÃ¼tung nach Beiordnung im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie, ob das Erinnerungsrecht der BeschwerdefÃ¼hrerin verwirkt ist.

In dem diesem Kostenverfahren zugrundeliegenden, vor dem Sozialgericht Landshut gefÃ¼hrten einstweiligen Rechtsschutzverfahren aus dem Bereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) mit dem Az. S 7 AS 655/18 ER begehrte der dortige Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von WidersprÃ¼chen gegen drei Sanktionsbescheide.

Die BeschwerdefÃ¼hrerin (Bfin) stellte fÃ¼r den Antragsteller mit Schriftsatz vom 26.10.2018 Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, begrÃ¼ndet diesen unter BeifÃ¼gung zahlreicher Belege und beantragte Prozesskostenhilfe. Mit Beschluss vom 03.12.2018 hat das SG dem Antragsteller Prozesskostenhilfe ab Antragstellung bewilligt und die Bfin beigeordnet.
Es folgten weitere SchriftsÃ¤tze vom 12.11.2018, 04.12.2018, 10.12.2018 sowie vom 27.12.2018 mit rechtlichen AusfÃ¼hrungen, jeweils als Reaktion auf Schreiben des Antragsgegners. Mit Beschluss vom 02.01.2019 lehnte das SG den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der WidersprÃ¼che ab.

Mit Antrag vom 11.01.2019 machte die Bfin ihren VergÃ¼tungsanspruch gegen die Staatskasse in HÃ¶he von insgesamt 470,05 Euro geltend. Dabei wurden eine VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 375,00 Euro sowie die Postpauschale zuzÃ¼glich Umsatzsteuer angesetzt. Die Abrechnung der Ã¼ber der MittelgebÃ¼hr liegenden

VerfahrensgebÃ¼hr begrÃ¼ndete die Bfin mit einem Ã¼ber drei Stunden liegenden Zeitaufwand fÃ¼r die Bearbeitung des Mandates. Sie listete zur Untermauerung ihres Vortrages die schriftliche Korrespondenz auf. Des Weiteren sei eine umfassende Besprechung vor Antragseinreichung und in der Folgezeit seien diverse Email-Korrespondenz zum Verfahren mit dem Antragsteller erfolgt. Der Zeitaufwand von drei Stunden sei daher bei weitem Ã¼berschritten worden. Zudem sei wegen der 100%igen Sanktionierung die Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den Antragsteller hoch gewesen.

Mit Beschluss vom 07.02.2019 setzte die zustÃ¤ndige Urkundsbeamtin abweichend vom Antrag die VergÃ¼tung auf insgesamt 380,80 Euro fest. Sie setzte dabei neben der wie beantragt festgesetzten Postpauschale die VerfahrensgebÃ¼hr auf 300,00 Euro fest. Die HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr (nur MittelgebÃ¼hr) wurde mit dem durchschnittlichen Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit begrÃ¼ndet. Die hohe finanzielle Bedeutung fÃ¼r den Antragsteller werde ausgeglichen durch dessen unterdurchschnittliche VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse. Insgesamt liege ein durchschnittlicher Fall vor, bei dem die MittelgebÃ¼hr angemessen und ausreichend erscheine.

Hiergegen wandte sich die Bfin mit ihrer Erinnerung vom 09.01.2020. Die angesetzte VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 375,00 Euro entspreche billigem Ermessen. Beim Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit werde auÃen vorgelassen, dass fÃ¼nf SchriftsÃ¤tze innerhalb eines Zeitraums von rund zwei Monaten verfasst worden seien. Die Verfassung von fÃ¼nf SchriftsÃ¤tzen, vier davon als Reaktion auf die SchriftsÃ¤tze der Gegenseite, seien das Ergebnis einer ausfÃ¼hrlichen Bearbeitung. Hierzu gehÃ¶re die umfassende Durchsicht der Erwiderungen des Antragsgegners, die Problemanalyse, Weiterleitung an den Mandanten und der Austausch diesbezÃ¼glich. Die Besprechung und Mandatierung sei am 24.10.2018 erfolgt. Im Kostenfestsetzungsantrag sei wiedergegeben worden, dass eine umfassende Email-Korrespondenz (wird aufgefÃ¼hrt) mit dem Antragsteller erfolgt sei, hinzu komme die umfangreiche Korrespondenz im Rahmen des Gerichtsverfahrens (wird ausgefÃ¼hrt). Das Kriterium des Umfangs der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sei daher besonders stark ausgeprÃ¤gt, der Ansatz der MittelgebÃ¼hr nicht angemessen.

Der Erinnerungsgegner und Beschwerdegegner (Bg) hÃ¤lt die nach Ablauf von mehr als drei Monaten nach Erlass des VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschlusses eingelegte Erinnerung fÃ¼r verwirkt.

Dem trat die Bfin unter Hinweis auf das fÃ¼r die Verwirkung fehlende Umstandsmoment entgegen.

Das SG hat mit Beschluss vom 12.05.2020 die Erinnerung zurÃ¼ckgewiesen. Die Erinne-rung sei zwar nicht verfristet, jedoch verwirkt.

Das BayLSG habe in seinem Grundsatzbeschluss vom 04.10.2012 -Az.: L 15 SF 131/11 B E und im Beschluss vom 29.11.2016 â Az.: L 15 SF 97/16 E entschieden, dass spÃ¤testens nach einem Jahr nach dem Wirksamwerden der

Kostenfestsetzungsent-scheidung das Erinnerungsrecht der Staatskasse verwirkt sei, sofern nicht besonders missbilligenswerte UmstÃ¤nde in der SphÃ¤re des Anwalts vorlÃ¤gen.

Ein Rechtsanwalt kÃ¶nne gegen die Kostenfestsetzungsentscheidung der VergÃ¼tung nach Â§Â§ 45 ff. RVG nach Auffassung der Kammer nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses in der Regel keine Erinnerung mehr einlegen. Zur BegrÃ¼ndung verwies das SG auf die allgemeinen AusfÃ¼hrungen des BayLSG in den zitierten BeschlÃ¼ssen und Ãberlegungen zur zeitlichen Schwelle der Verwirkung des Erinnerungsrechts des Rechtsanwalts (Hinweis auf BeschlÃ¼sse des OLG Koblenz vom 24.09.1998, 11 WF 1034/98 und vom 30.07.1998, 11 WF 735/98). Die wichtigsten Erinnerungsrechte, seien befristet, wobei die Fristen zum Teil auÃerordentlich kurz seien (z.B. Monatsfrist bei Â§ 197 Abs. 2 SGG). Es erschiene widersprÃ¼chlich, mÃ¶glicherweise â aufgrund einer Quotelung der auÃergerichtlichen Kosten dem Grunde nach â in derselben zugrundeliegenden Hauptsachestreitigkeit fÃ¼r die Anrufung des Gerichts nach 197 Abs. 2 SGG gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss Ã¼ber die zu erstattenden auÃergerichtlichen Kosten nach

Â§ 197 Abs. 1 SGG Ã¤uÃerste Strenge walten zu lassen, aber fÃ¼r die Anrufung des Gerichts nach Â§ 56 RVG gegen die Festsetzung der zu erstattenden VergÃ¼tung nach Â§ 55 RVG Ã¤uÃerste GroÃzÃ¼gigkeit an den Tag zu legen.

Dagegen hat die Bfin am 27.05.2020 Beschwerde erhoben. Die zunÃ¤chst auch von dem Bg erhobene Beschwerde hat dieser nach einem richterlichen Hinweis mit Schreiben vom 03.06.2020 zurÃ¼ckgenommen.

Die Bfin wendet sich gegen eine starre Begrenzung des Erinnerungsrechts auf drei Monate. Bei dieser Begrenzung werde auÃer Acht gelassen, dass es neben dem Zeitmoment fÃ¼r die Annahme einer Verwirkung auch eines Umstandsmoments bedÃ¼rfe. Dieses Umstandsmoment sei vorliegend vollkommen auÃen vorgelassen worden (wird ausgefÃ¼hrt). In Bezug auf die HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr wiederholt die Bfin ihre im Rahmen der Erinnerung vorgetragene Argumentation.

Der Beschwerdegegner hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ãbrigen wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Erinnerungsverfahrens mit dem Az. S 4 SF 5/20 E und die beigezogene Akte des SG Landshut mit dem Az. S 7 AS 655/18 ER verwiesen.Â Â Â

II.

Die Beschwerde ist erfolgreich.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

1. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung ist der Einzelrichter gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG.

2. Zur Anwendung kommen im vorliegenden Fall die Regelungen des RVG in der ab dem 01.08.2013 bis 31.12.2020 geltenden Fassung gemÃ¤Ã dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â 2. KostRMoG) vom 23.07.2013 (BGBl S. 2586, 2681 ff.), denn der unbedingte Auftrag i.S.v. Â§ 60 Abs. 1 RVG (idF des KostRÃG 2021, BGBl 2020 I S. 3229) ist der Bfin nach dem 31.07.2013, aber vor dem 01.01.2021 erteilt worden.

3. Die Beschwerde zulÃ¤ssig, weil sie vom Sozialgericht wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen wurde (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 2 RVG). Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist des Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG eingelegt worden.

3. Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet.

Die BeschwerdefÃ¼hrerin hat einen Anspruch auf hÃ¶here als die vom SG festgesetzten GebÃ¼hren.

a) Die Erinnerung der Bfin gegen den VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss des SG Landshut vom 07.02.2019 war zulÃ¤ssig.

Die Erinnerung ist nach der gesetzgeberischen Wertung des Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG, der fÃ¼r die Erinnerung gerade nicht auf die Fristbestimmung des Â§ 33 Abs. 3 RVG verweist, unbefristet. Nach den Gesetzesmotiven zur Ãnderung des Â§ 56 RVG im Jahr 2005 sollte durch die GesetzesÃ¤nderung klargestellt werden, dass die Erinnerung gegen die Festsetzung der VergÃ¼tung gerade nicht befristet ist (vgl. BT-Drucks. 15/4952, Seite 51). Die Regelung des Â§ 56 Abs. 2 S. 1 RVG ist auch verfassungskonform. Dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip, welches gebietet, dass das Erinnerungsrecht der Staatskasse, aber auch des Rechtsanwalts trotz des Fehlens einer ausdrÃ¼cklichen Befristung nicht âbis in alle Ewigkeitâ besteht, wird durch das Rechtsinstitut der Verwirkung Rechnung getragen (vgl. OLG DÃ¼sseldorf, Beschluss vom 14. MÃ¤rz 2017 â I-10 W 35 â 37/17; ausfÃ¼hrlich Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 04. Oktober 2012 â L 15 SF 131/111 B E -, juris Rn. 20).

Eine Verwirkung kommt hier jedoch ebenfalls nicht in Betracht. Die Verwirkung ist ein Fall der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung wegen widersprÃ¼chlichen Verhaltens. Sie setzt voraus, dass der Berechtigte die AusÃ¼bung seines Rechts wÃ¤hrend eines lÃ¤ngeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere UmstÃ¤nde hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes die verspÃ¤tete Geltendmachung des Rechts dem Verpflichteten gegenÃ¼ber nach Treu und Glauben als illoyal erscheinen lassen (vgl. GrÃ¼neberg in Palandt, BGB, 81. Auflage 2022, Â§ 242 Rdnr. 87). Solche, die Verwirkung auslÃ¶senden âbesonderen UmstÃ¤ndeâ liegen vor, wenn der Verpflichtete in Folge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr

geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete tatsÃ¤chlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeÃ¼bt wird (Vertrauenstatbestand), und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÃnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspÃ¤tete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen wÃ¼rde (vgl. BSG, Urteil vom 5. Juli 2016 â B 1 KR 40/15 R m.w.N., Rn. 10, nach juris). Verwirkt werden kÃ¶nnen alle subjektiven Rechte und Rechtspositionen, die gegenÃ¼ber einem anderen geltend gemacht werden kÃ¶nnen (vgl. GrÃ¼neberg in Palandt, BGB, 75. Auflage 2016, Â§ 242 Rdnr. 88), auch Rechtsbehelfe. Die Verwirkung gilt in allen Rechtsgebieten, auch im Kostenrecht. Allerdings findet sie nur in besonderen engen Ausnahmekonstellationen Anwendung (ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 26. September 2018 â L 1 SF 803/16 B -, juris). Die Verwirkung trÃ¤gt daher ein Umstands- und ein Zeitmoment in sich.

Das BayLSG hatte bisher die Auffassung vertreten, dass eine Verwirkung regelmÃ¤Ãig schon nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der GebÃ¼hrenfestsetzungsentscheidung (grundlegend Bayerisches LSG, Beschluss vom 04.10.2012 â L 15 SF 131/11 B E, juris Rn. 18 ff.) eintritt. DemgegenÃ¼ber nehmen andere Gerichte in Entsprechung zu Â§ 20 GKG/ Â§ 19 Abs. 1 FamGKG eine Verwirkung mit Ablauf des auf die GebÃ¼hrenfestsetzung folgenden Kalenderjahres an (OLG Brandenburg RVGreport 2010, 218; OLG DÃ¼sseldorf, Beschluss vom 12.08.2019 â II-1 WF 128/19, 1 WF 128/19, juris Rn. 8 ff.; gegen eine analoge Anwendung von Â§ 20 GKG OLG DÃ¼sseldorf, Beschluss vom 14.03.2017 â I-10 W 35 et al., juris Rn. 5, offengelassen LSG NRW, Beschluss vom 02. Oktober 2020, L 13 SB195/20 B). Die hier zugrundeliegende Erinnerung der Bfin ging innerhalb der Jahresfrist nach GebÃ¼hrenfestsetzung beim Sozialgericht ein. Darauf kommt es â abweichend vom Beschluss des BayLSG vom 04.10.2012 â L 15 SF 131/11 B E â vorliegend aber nicht an.

UnabhÃ¤ngig vom zeitlichen Moment bedarf die Annahme einer Verwirkung auch im Kostenrecht noch eines Umstandsmoments (vgl. Keller, in: jurisPR-SozR 8/2019, Anm. 3, E.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.12.2018 â L 7 AS 4/17 B, juris Rn. 17; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 23.07.2018 â L 1 SF 497/16 B, juris Rn. 18 ff.; LSG NRW, Beschluss vom 30.04.2018 â L 9 AL 223/16 B, juris Rn. 35 f.). Soweit sich das BayLSG in der Vergangenheit darauf festgelegt hat, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Verwirkung zumindest der Staatskasse regelmÃ¤Ãig schon nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der GebÃ¼hrenfestsetzungsentscheidung eintritt (grundlegend Bayerisches LSG, Beschluss vom 04.10.2012 â L 15 SF 131/11 B E, juris Rn. 18 ff.), ohne zwischen Zeit- und Umstandsmoment zu unterscheiden, hÃ¤lt der Senat hieran nicht mehr fest (vgl. hierzu Grundsatzbeschluss des Senats vom 29.08.2022, L 12 SF 298/18). Denn allein der Zeitablauf begrÃ¼ndet keine Verwirkung. Zwar kann das Erinnerungsrecht sowohl der Staatskasse als auch des Rechtsanwalts nicht âbis in alle Ewigkeitâ bestehen bleiben. Dies ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip, wonach Entscheidungen von BehÃ¶rden und Gerichten innerhalb angemessener Zeit bestandskrÃ¤ftig bzw. rechtskrÃ¤ftig werden kÃ¶nnen und diejenigen Entscheidungen, die bestands- bzw. rechtskrÃ¤ftig geworden sind, grundsÃ¤tzlich nicht mehr abgeÃ¤ndert werden; dabei hat letztendlich eine

AbwÃ¤gung gegen das Prinzip der materiellen Richtigkeit zu erfolgen (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 4. Oktober 2012 â L 15 SF 131/11 B E, nach juris). Dem wird durch das Rechtsinstitut von Treu und Glauben nach Â§ 242 das BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Gestalt des Rechtsinstituts der Verwirkung Rechnung getragen. Anhaltspunkte fÃ¼r eine absolute Obergrenze bereits nach einem Jahr sind nicht ersichtlich und kÃ¶nnen auch nicht mit entsprechenden Anfechtungsfristen bei falscher oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung begrÃ¼ndet werden (ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 26. September 2018 â L 1 SF 803/16 B -, juris). Demnach scheidet erst recht die Annahme des Vorliegens eines Zeitmoments nach nur drei Monaten, wie das SG unter Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Koblenz annimmt, aus.

Zudem fehlt es hier an einem Umstandsmoment. Allein aufgrund der Tatsache, dass die Bfin nicht innerhalb eines Jahres Erinnerung eingelegt hatte, durfte sich der Bg nicht darauf einrichten, die Bfin werde ihr Recht auf Erinnerung nicht mehr geltend machen. Andere UmstÃ¤nde, aus denen dem Bg ein Vertrauensschutz hÃ¤tte erwachsen kÃ¶nnen, liegen nicht vor, zumal die Bfin umfangreich begrÃ¼ndet hat, warum sie ihr Erinnerungsrecht erst nach 11 Monaten ausgeÃ¼bt hat.

b) Das Sozialgericht hat die VerfahrensgebÃ¼hr (Nrn. 3102 VV RVG) zu niedrig festgesetzt.

Der Bfin steht unter BerÃ¼cksichtigung der Toleranzgrenze von 20% fÃ¼r das Antragsverfahren eine VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3102 VV RVG in HÃ¶he von 375,00 Euro zu.

Zentrale Bedeutung hat bei der GebÃ¼hrenfestsetzung Â§ 14 RVG. Ausgangspunkt fÃ¼r die VergÃ¼tungsfestsetzung bei BetragsrahmengebÃ¼hren gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 RVG, um die es hier geht, ist die Bestimmung der konkreten GebÃ¼hr durch den Rechtsanwalt. Das Leistungsbestimmungsrecht des Rechtsanwalts gehÃ¶rt in seiner AusÃ¼bung zum Entstehungstatbestand des VergÃ¼tungsanspruchs (vgl. die Entscheidung des 15. Senats des BayLSG vom 29.04.2016, Az.: L 15 SF 15/14 E). Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt einen Anspruch auf die VergÃ¼tung nach Beiordnung im Rahmen der Bewilligung von PKH geltend macht (a.a.O.).

Der Gesetzgeber hat dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingerÃ¤umt, um nach MÃ¶glichkeit Streit Ã¼ber die billige GebÃ¼hr zu vermeiden. Der Rechtsanwalt hat die GebÃ¼hr nach billigem Ermessen zu bestimmen und dabei die Kriterien des Â§ 14 RVG zu berÃ¼cksichtigen. Verbindlich ist die von ihm vorgenommene Bestimmung der GebÃ¼hr nur, wenn sie tatsÃ¤chlich billigem Ermessen entspricht. Im Fall einer nicht verbindlichen, d.h. nicht der Billigkeit entsprechenden Bestimmung der GebÃ¼hr durch den Rechtsanwalt, wird die GebÃ¼hr im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmt (a.a.O.). Der gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG zustÃ¤ndige Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle (Kostenbeamter), im Fall der Erinnerung das gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 RVG zustÃ¤ndige Gericht und im Fall der Beschwerde das Beschwerdegericht gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG sind befugt und verpflichtet, die vom Rechtsanwalt bestimmten GebÃ¼hren auf ihre Billigkeit hin zu Ã¼berprÃ¼fen und

bei Feststellung der Unbilligkeit die GebÃ¼hr selbst festzusetzen.

Bei der Bestimmung der billigen GebÃ¼hr anhand der Kriterien von Â§ 14 Abs. 1 RVG wird dem Rechtsanwalt zu Recht und im Einklang mit der Systematik des Â§ 315 BGB ein gewisser Spielraum bzw. Toleranzrahmen zugestanden. In Ãbereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung hÃ¤lt der Senat nach wie vor eine vom Rechtsanwalt bestimmte GebÃ¼hr fÃ¼r noch verbindlich, wenn sie bis zu 20% von der GebÃ¼hr abweicht, die der Kostenbeamte und ggf. das Gericht bzw. Beschwerdegericht fÃ¼r angemessen halten (vgl. auch Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl., Â§ 14, Rdnr. 12, m.w.N.; Toussaint, Kostengesetze, 52. Aufl., Â§ 14, Rdnr. 24; vgl. zur Berechnung der Toleranzgrenze Beschluss des Senats vom 24.03.2020, L 12 SF 271/16 E). Auch unter BerÃ¼cksichtigung des Toleranzrahmens war die GebÃ¼hrenanforderung der Bfin unbillig. Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVG lag der Rechtsstreit im leicht Ã¼berdurchschnittlichen Bereich anderer Streitigkeiten.

Der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit war im Vergleich mit den Ã¼brigen sozialgerichtlichen Verfahren (vgl. Bayer. Landessozialgericht, Beschluss vom 19.08.2011, Az.: L 6 SF 872/11 B m.w.N., nach juris) leicht Ã¼berdurchschnittlich. Der Senat geht davon aus, dass eine anwaltliche TÃ¤tigkeit jedenfalls dann durchschnittlich umfangreich ist, wenn Klage erhoben, Akteneinsicht genommen, die Klage begrÃ¼ndet und zu den (z.B. medizinischen, sonstigen tatsÃ¤chlichen oder auch rechtlichen) Ermittlungen des Gerichts Stellung genommen wird, einschlieÃlich der eben genannten TÃ¤tigkeiten. Zu berÃ¼cksichtigen ist dabei der zeitliche Aufwand, den der Rechtsanwalt tatsÃ¤chlich in der Sache betrieb und objektiv verwenden musste (vgl. Bundessozialgericht BSG, Urteil vom 01.07 2009, Az.: B 4 AS 21/09 R, nach juris). Gleiches gilt auch fÃ¼r Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. In diesen findet zwar nur eine summarische PrÃ¼fung durch das Gericht statt, allerdings hat der Antragsteller sowohl den Anordnungsgrund als auch den Anordnungsanspruch so darzulegen, dass das Gericht innerhalb kurzer Zeit zu einer Entscheidung in der Lage ist. Insbesondere die Darstellung des Anordnungsgrundes, also der EilbedÃ¼rftigkeit, kompensiert die aufgrund der kurzen Verfahrensdauer hÃ¤ufig eingeschrÃ¤nkte Anzahl an gewechselten SchriftsÃ¤tzen. Die Tatsache, dass es sich um ein Eilverfahren handelt, darf sich demnach grundsÃ¤tzlich nicht gebÃ¼hrenmindernd auswirken (vgl. hierzu auch Beschluss des Senates vom 15.11.2018, L 12 SF 124/14 sowie bereits BayLSG, Beschluss vom 05.10.2016, L 15 SF 282/15).

Hier fertigte die Bfin zur BegrÃ¼ndung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens eine Antragsschrift samt umfangreicher AntragsbegrÃ¼ndung, die eine Sachverhaltsdarstellung sowie rechtliche AusfÃ¼hrungen zum Anordnungsanspruch sowie zum Anordnungsgrund enthielt. Es wurden zur Glaubhaftmachung umfangreiche Unterlagen beigefÃ¼gt. Zudem musste die Bfin auf vier Schreiben des Antragsgegners replizieren und auch hierzu gezielt Unterlagen zur Untermauerung ihres Vorbringens anfÃ¼gen. Akteneinsicht hat die Bfin nicht genommen, Gutachten oder medizinische Ermittlungen waren nicht erforderlich. Besprechungen sowie Schriftwechsel mit dem Mandanten wurden glaubhaft vorgetragen.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit bewertet der Senat objektiv als durchschnittlich. Die Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den Antragsteller bewertet der Senat angesichts der Sanktionen in HÃ¶he von 100% als Ã¼berdurchschnittlich, die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Antragstellers als unterdurchschnittlich. Ein besonderes Haftungsrisiko der Bfin ist nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von einer leicht Ã¼berdurchschnittlichen Angelegenheit auszugehen ist, die nach Auffassung des Senats unter BerÃ¼cksichtigung der Toleranzgrenze von 20% den Ansatz einer VerfahrensgebÃ¼hr von 375,00 Euro gerade noch rechtfertigt.
Die Postpauschale steht nicht im Streit.

4. Einer Entscheidung Ã¼ber die Kosten bedarf es nicht, weil das Verfahren Ã¼ber die Beschwerde gebÃ¼hrenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.

5. Der Beschluss ist unanfechtbar, eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Â

Erstellt am: 19.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024